

9. Steht dem Nachlaßverwalter gegen den Beschluß des Nachlaßgerichts, durch den die Nachlaßverwaltung aufgehoben wird, ein Beschwerderecht zu?

RFGG. §§ 20, 57 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 75. BGB. §§ 1975, 1985.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 30. März 1936 in einer Nachlasssache.
IV B 7/36.

I. Amtsgericht Köln.

II. Landgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Am 18. Oktober 1931 verstarb in K. die geschiedene Ehefrau Maria K. geb. St. Sie hatte durch Testament ihren Sohn Rolf K. zu ihrem alleinigen Erben eingesetzt. Da Rolf K. sich eine Erklärung über Annahme der Erbschaft zunächst vorbehalten hatte, hat das Amtsgericht als Nachlaßgericht am 6. November 1931 eine Nachlaßpflegschaft angeordnet und zum Nachlaßpfleger den Rechtsanwalt Dr. Sch. ernannt. Am 17. November 1931 nahm der Erbe Rolf K. die Erbschaft an und beantragte gleichzeitig, die Nachlaßverwaltung anzuordnen. An demselben Tag erging der Beschluß des Nachlaßgerichts, wodurch die Nachlaßverwaltung angeordnet wurde, und am 7. Dezember 1931 der weitere Beschluß, durch den der bisherige Nachlaßpfleger Dr. Sch. zum Nachlaßverwalter bestellt wurde. Der Erbe Rolf K. ist im Jahre 1933 nach Kapstadt ausgewandert. Im Oktober 1933 regten verschiedene Nachlaßgläubiger beim Nachlaßgericht an, die Nachlaßverwaltung aufzuheben, da der Erbe absichtlich ein unvollständiges Inventar eingereicht habe und daher nicht berechtigt gewesen sei, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen. Durch Beschluß vom 20. September 1935 hat das

Nachlassgericht die Nachlassverwaltung aufgehoben, da die Anordnung der Nachlassverwaltung von Anbeginn an unberechtigt gewesen sei, weil der Erbe Teile des Nachlassvermögens nicht zum Inventar angegeben habe, außerdem auch, da eine weitere Fortführung der Nachlassverwaltung wegen Mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse nicht mehr tunlich sei. Gegen diesen Beschluß hat der Nachlassverwalter Dr. Sch. Beschwerde eingelegt. Er vertritt die Auffassung, daß die einmal angeordnete Nachlassverwaltung zu Ende geführt werden müsse, selbst wenn sich die Anordnung späterhin als ungerechtfertigt herausstelle; im übrigen seien bei Fortführung der Nachlassverwaltung besondere Kosten nicht zu besorgen, da das Nachlassgrundstück unter Zwangsverwaltung stehe, und es sei daher, zumal mit einer baldigen Besserung der geldlichen Lage des Nachlasses gerechnet werden dürfe, auch eine Aufhebung der Nachlassverwaltung wegen ungenügender Masse nicht gerechtfertigt. Das Landgericht hat durch Beschluß vom 19. Oktober 1935 die Beschwerde als unzulässig verworfen; zur Begründung legt es unter Berufung auf die Rechtsprechung des Kammergerichts (RGZ. Bd. 40 S. 41) dar, daß dem Nachlassverwalter gegen den die Nachlassverwaltung aufhebenden Beschluß des Nachlassgerichts kein Beschwerderecht zustehende, da nach § 20 RFGG. nur derjenige zur Beschwerde berechtigt sei, dessen Recht durch den angefochtenen Beschluß beeinträchtigt werde; der Nachlassverwalter habe weder ein Recht auf Fortführung der Nachlassverwaltung noch ein rechtliches Interesse im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 RFGG. an deren Aufrechterhaltung. Gegen diesen Beschluß des Landgerichts hat der Nachlassverwalter das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde eingelegt.

Diese weitere Beschwerde des Nachlassverwalters möchte das Kammergericht als unbegründet zurückweisen. Es sieht sich an einer solchen Entscheidung aber dadurch gehindert, daß das frühere Bayerische Oberste Landesgericht in München in einem Beschluß vom 11. Dezember 1926 (ZW. 1927 S. 1651 Nr. 5 = RF. Bd. 4 S. 151) den gegenteiligen Standpunkt eingenommen hat. Dieser Beschluß bejaht die Beschwerdeberechtigung des Nachlassverwalters im Hinblick darauf, daß dieser für die Erfüllung seiner Aufgabe nicht nur den Erben, sondern auch den Nachlassgläubigern verantwortlich sei (§ 1985 Abs. 2 BGB.), und folgert hieraus sein rechtliches Interesse

(§ 57 Abs. 1 Nr. 3 RFGG.) daran, daß die Nachlassverwaltung nicht vor Erledigung seiner Aufgabe vom Nachlassgericht aufgehoben werde.

Abweichend davon möchte das Kammergericht im Einklang mit seiner bisherigen Rechtsprechung daran festhalten, daß dem Nachlassverwalter gegen die Verfügung, welche die Nachlassverwaltung aufhebt, die Beschwerde nicht zusteht; zwar habe das Kammergericht in seiner vom Landgericht angeführten Entscheidung vom 9. Mai 1910 (RGZ. Bd. 40 S. 41) sich ausdrücklich nur mit der Frage der Beschwerdeberechtigung des Nachlasspflegers befaßt. Aber auch die Nachlassverwaltung sei eine Art Nachlasspflegschaft mit dem besonderen Zweck der Befriedigung der Nachlassgläubiger (§ 1975 BGB.). Der Nachlassverwalter habe zwar nach § 1985 Abs. 1 BGB. den Nachlaß zu verwalten und die Nachlassverbindlichkeiten aus dem Nachlaß zu berichtigen; er sei auch für die Erfüllung dieser Aufgabe nicht nur den Erben, sondern auch den Nachlassgläubigern verantwortlich (§ 1985 Abs. 2 BGB.). Aber auch im Hinblick hierauf könne nicht angenommen werden, daß der Nachlassverwalter im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 3, § 75 RFGG. ein rechtliches Interesse daran habe, daß die Nachlassverwaltung nicht vor Erledigung seiner Aufgabe vom Nachlassgericht aufgehoben werde; denn ähnliche Rechte und Pflichten lägen auch dem gewöhnlichen Pfleger und dem Vormund regelmäßig ob; für den Bereich der gewöhnlichen Pflegschaft und der Vormundschaft habe aber das Kammergericht dem Pfleger und Vormund ein Recht zur Beschwerde gegen die Aufhebung der Pflegschaft oder Vormundschaft in ständiger Praxis versagt, indem es ein rechtliches Interesse an einer Änderung der Aufhebungsverfügung i. S. des § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 3 RFGG. für den bisherigen Pfleger oder Vormund nicht anerkannt habe.

Die Voraussetzungen, unter denen nach § 28 Abs. 2 RFGG. die weitere Beschwerde dem Reichsgericht zur Entscheidung vorzulegen ist, sind gegeben. Der Auffassung des Kammergerichts, daß in seinem Vorlegungsbeschuß das Beschwerdeberecht des Nachlassverwalters gegen die Aufhebung der Nachlassverwaltung verneinen will, ist beizupflichten.

Die Nachlassverwaltung ist eine Unterart der Nachlasspflegschaft mit dem besonderen Zweck der Befriedigung der Nachlassgläubiger (§ 1975 BGB.). Sie unterliegt daher, soweit nichts Abweichendes

ausdrücklich bestimmt ist oder sich aus ihrer Natur und Zweckbestimmung ergibt, den Vorschriften über die Nachlaßpflegschaft. Auf die Nachlaßpflegschaft finden wie auf jede andere Pflegschaft im allgemeinen die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften Anwendung. Das gilt auch hinsichtlich des Verfahrens mit der Maßgabe, daß für die Nachlaßpflegschaft und Nachlaßverwaltung an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht tritt (§ 1962 BGB.; § 75 NZGG.). Für das Beschwerderecht gegen Beschlüsse des Nachlaßgerichts wegen Nachlaßpflegschaft und Nachlaßverwaltung sind also — soweit nicht in dem die Nachlassachen behandelnden fünften Abschnitt des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besondere Vorschriften enthalten sind — sowohl die allgemeinen Vorschriften der § 19 flg. NZGG. als die besonderen Vorschriften der §§ 57 flg. das. maßgebend. In Betracht zu ziehen ist im vorliegenden Fall der § 20 NZGG.; danach steht die Beschwerde jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist, welche die Nachlaßverwaltung aufhebt; ferner der § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NZGG.; danach steht gegen die Verfügung, durch welche eine Vormundschaft oder Pflegschaft oder auch — § 75 NZGG. — eine Nachlaßpflegschaft oder eine Nachlaßverwaltung aufgehoben wird, die Beschwerde weiterhin auch jedem zu, der ein rechtliches Interesse an der Änderung der Verfügung hat.

Was zunächst die Anwendbarkeit des § 20 NZGG. betrifft, so wird ein Recht des Vormunds oder Pflegers auf Fortdauer der Vormundschaft oder Pflegschaft sowohl im Schrifttum (Schlegelberger NZGG. § 20 Anm. 13) als auch von der Rechtsprechung (Kammergericht in RGZ. Bd. 25 S. 188) allgemein verneint; ebenso wird dem Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter ein Recht auf Durchführung der Nachlaßpflegschaft oder der Nachlaßverwaltung nirgendwo zugestanden (Kammergericht in RGZ. Bd. 40 S. 42; OLG. Hamburg in RDZG. Bd. 40 S. 15); auch das Oberste Landesgericht in München hat in seiner oben erwähnten Entscheidung vom 11. Dezember 1926 sich nicht auf den Standpunkt gestellt, daß dem Nachlaßverwalter ein Recht auf Fortdauer der Nachlaßverwaltung zustehe.

Die Meinungsverschiedenheit beginnt erst, soweit es sich um die Anwendung des § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NZGG. handelt. Der Streit geht um die Frage, ob ein rechtliches Interesse des Vormunds,

Pflegers, Nachlasspflegers und Nachlassverwalters an einer Änderung des die Vormundschaft, Pflegschaft, Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung aufhebenden Beschlusses des Vormundschafts- oder Nachlassgerichtes anzuerkennen ist. Das Kammergericht spricht dem gesamten vorgenannten Personenkreis ein rechtliches Interesse an der Beseitigung einer die Vormundschaft, Pflegschaft oder Verwaltung aufhebenden Verfügung ab (RGZ. Bd. 40 S. 41). Das Oberste Landesgericht in München, in seiner mehrerwähnten Entscheidung vom 11. Dezember 1926, will es dahingestellt sein lassen, ob in den gewöhnlichen Fällen einer Pflegschaft dem Pfleger ein rechtliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Pflegschaft zusteht; es billigt aber dem Nachlassverwalter ein solches rechtliches Interesse zu, weil er den Nachlaß zu verwalten und die Nachlassverbindlichkeiten aus dem Nachlaß zu berichtigen habe und weil er für die Erfüllung dieser Aufgabe nicht nur den Erben, sondern auch den Nachlassgläubigern verantwortlich sei (§ 1985 Abs. 1 und 2 BGB.); es gewährt deshalb dem Nachlassverwalter gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 RFGG. ein Beschwerderecht im eigenen Namen gegen eine die Nachlassverwaltung aufhebende Verfügung des Nachlassgerichtes. Diese Ansicht des Obersten Landesgerichtes in München billigt Endemann (JW. 1927 S. 1651 Anm. zu 5); er fügt hinzu, der Nachlassverwalter habe an dem Fortbestehen der Verwaltung nicht bloß ein berechtigtes Interesse, sondern ein volles rechtliches Interesse, das sich auf das vorhandene Verwaltungsrecht und die hieraus sich ergebende Verpflichtung zum ordnungsmäßigen Abschluß der Vereinigung des Nachlasses von den Verbindlichkeiten gründe. Auch Josef (JW. 1927 S. 2581 Anm. zu 5) pflichtet, was das Beschwerderecht des Nachlassverwalters betrifft, der Entscheidung des Obersten Landesgerichtes bei; er betont, daß, im Gegensatz dazu, dem Nachlasspfleger ein rechtliches Interesse an der Fortdauer der Nachlasspflegschaft nicht zuerkannt werden könne, da dem Nachlasspfleger den Nachlassgläubigern gegenüber zwar eine Auskunftspflicht über den Bestand des Nachlasses (§ 2012 Abs. 1 Satz 2 BGB.), nicht aber eine Verantwortlichkeit für die Verwaltung des Nachlasses auferlegt sei.

Nach der Auffassung des beschließenden Senats liegt für eine solche unterschiedliche Behandlung, wie sie vom Obersten Landesgericht in München und von den genannten Schriftstellern vertreten wird, kein ausreichender Grund vor. Alle, die zu dem in Betracht

kommenden Personenkreis gehören, also sowohl der Vormund als der Pfleger, wie auch der Nachlasspfleger und der Nachlassverwalter haben in ihrer Rechtsstellung das gemeinsam, daß ihre Tätigkeit auf einem ihnen gesetzlich übertragenen Amt beruht. Das gilt für die Stellung des Vormunds und Pflegers im familienrechtlichen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs; der Vormund und der Pfleger führen ein Amt, das sie aus den Händen des Vormundschaftsrichters empfangen und bei dessen Führung ihnen das Vormundschaftsgericht als Aufsichtsbehörde übergeordnet bleibt; der Vormund, dem der familienrechtliche Pfleger in dieser Hinsicht gleichsteht (§ 1915 BGB.), übt eine staatliche Fürsorgetätigkeit für Personen aus, die nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen; als ein „Amt“ wird diese ihm übertragene Fürsorgetätigkeit vom Bürgerlichen Gesetzbuch selbst an verschiedenen Stellen (§§ 1885, 1886, 1893) bezeichnet. Das gleiche gilt aber auch für die Rechtsstellung des Nachlasspflegers und des Nachlassverwalters im erbrechtlichen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs; die Nachlasspflegschaft wird vom Bürgerlichen Gesetzbuch als eine Personenpflegschaft aufgefaßt, die ganz dem Vormundschaftsrecht des vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterstellt ist; die Rechtsstellung des Nachlassverwalters aber hat das Reichsgericht (RGZ. Bd. 65 S. 287) so bestimmt: sie entspreche derjenigen des Konkursverwalters, der vom Reichsgericht in ständiger Rechtspfprechung als ein amtliches Organ angesehen wird (RGZ. Bd. 29 S. 29, Bd. 53 S. 352, Bd. 97 S. 109 u. a.). Aus der Eigenschaft eines amtlichen Organs, die mithin allen diesen Personen zukommt, ergibt sich, daß die ihnen vom Gesetz eingeräumten rechtlichen Befugnisse mit ihren amtlichen Pflichten unauflöslich verknüpft sind; das ist auch in der Fassung des Gesetzes ausgesprochen, das in § 1793 dem Vormund gleichzeitig das Recht und die Pflicht zur Fürsorge und Vertretung des Mündels zuweist und in § 1985 sogar nur von den Verpflichtungen spricht, die es dem Nachlassverwalter auferlegt; sie alle sind Träger eines Pflichtenkreises und als solche alle einer Aufsicht — sei es des Vormundschaftsgerichts, sei es des Nachlassgerichts — unterstellt. Aus dieser Rechtsstellung aller genannten Personen als amtlicher Organe ergibt sich weiterhin, daß für sie kein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des ihnen übertragenen Amtes besteht. Denn der Begriff des rechtlichen Interesses, der sich im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen

Gerichtsbearbeitung ebenso wie im Bürgerlichen Gesetzbuch wiederholt findet, setzt überall das Vorhandensein eines rechtlich anerkannten und geschützten Privatinteresses, also das Bestehen eines Privatrechtes voraus; oder, wie es das Kammergericht in seinem mehrerwähnten Beschluß vom 9. Mai 1910 (RGZ. Bd. 40 S. 43) zutreffend ausdrückt: ein rechtliches Interesse hat ein auf Rechtsnormen beruhendes und durch solche geregeltes, gegenwärtig bestehendes Verhältnis einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache zur Voraussetzung (ebenso Schulzenstein Beschwerderecht in Vormundschaftsachen in Buschs Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß Bd. 25 S. 223). Der Begriff des rechtlichen Interesses — von dessen Vorhandensein in § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 3 mit § 75 RFG. das Beschwerderecht gegen die Aufhebung einer Vormundschaft, einer Pflegschaft, einer Nachlasspflegschaft oder einer Nachlassverwaltung abhängig gemacht wird — ist viel enger als der Begriff des berechtigten Interesses, der jedes verständige, durch die Sachlage gerechtfertigte Interesse umfaßt (Schlegelberger § 34 RFG. Anm. III 1). Ein „berechtigtes“ Interesse genügt, worauf das Kammergericht in dem erwähnten Beschluß vom 9. Mai 1910 ebenfalls zutreffend hingewiesen hat, in anderen im Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgesehenen Fällen, so im Falle des § 57 Abs. 1 Nr. 9 das, und kann dann dazu führen, daß auch einem Vormund oder Pfleger unter Umständen ein Beschwerderecht gegen einen die Vormundschaft oder Pflegschaft aufhebenden Gerichtsbeschluß zusteht; allerdings, wie sich aus § 57 Abs. 1 Nr. 9 ergibt, nur dann, wenn es sich dabei um eine die Sorge für die Person des Mündels betreffende Angelegenheit handelt; das Vorhandensein eines solchen berechtigten Interesses hat das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 9. Mai 1913 (RGZ. Bd. 13 S. 73) festgestellt und demgemäß in jenem die Sorge für die Person des Kindes betreffenden Fall die Beschwerde des Pflegers gegen die Aufhebung der Pflegschaft für zulässig erklärt.

Aus der vorstehenden Erörterung ergibt sich bereits, daß ein rechtliches Interesse des Nachlassverwalters daran, daß die Nachlassverwaltung nicht aufgehoben werde, auch nicht, wie das Bayerische Oberste Landesgericht meint, daraus abgeleitet werden kann, daß er nach § 1985 BGB. für die Verwaltung des Nachlasses auch den Nachlassgläubigern verantwortlich ist. Diese Verantwortlichkeit den Nachlassgläubigern gegenüber stellt sich allerdings als eine gesetzliche

Sonderbelastung des Nachlaßverwalters dar, durch die er sich von dem Nachlaßpfleger unterscheidet, dem eine solche Verantwortlichkeit nicht obliegt. Privatrechtliche Auswirkungen und Beziehungen der verschiedensten Art dritten Personen gegenüber sind mit der Amtsausübung des Nachlaßverwalters ebenso selbstverständlich verbunden wie mit der Amtsausübung eines Vormundes oder Pflegers; und auch eine privatrechtliche Verantwortlichkeit für pflichtwidrige Amtsführung besteht nicht nur für den Nachlaßverwalter, sondern auch für den Vormund, Pfleger und Nachlaßpfleger, wenn auch für diese, kraft gesetzlicher Vorschrift, nur gegenüber dem Mündel oder gegenüber den Erben. Es kommt aber auf die Verschiedenheit der gesetzlichen Ausgestaltung der hier in Frage stehenden Vorschriften nicht an. Nach dem oben Gesagten ist das Entscheidende, daß allen diesen Personen eine Amtsstellung zukommt und daß ein rechtlich anerkanntes Privatinteresse dieser Personen an ihrem Amt nicht vorhanden ist. Mit dieser rechtlichen Beurteilung steht es auch nicht im Widerspruch, daß § 60 Nr. 3 RFG. dem Vormund, Pfleger oder auch (§ 75 RFG.) Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter das Recht zur sofortigen Beschwerde gegen die Entlassungsverfügung einräumt, durch die sie unter Aufrechterhaltung des Amtes gegen ihren Willen aus diesem entlassen werden. Die Vorschrift bezweckt, diesen Personen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Geltendmachung von Entlassungsgründen, die gegen sie erhoben sind, vor einem Beschwerdegericht rechtfertigen zu können. Zwischen dieser Entlassung aus dem Amt und der Aufhebung des Amtes selbst besteht, worauf auch das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 9. Mai 1910 (RGZ. Bd. 40 S. 42) hinweist, offenbar ein wesentlicher Unterschied, der den Gesetzgeber zu einer verschiedenen Gestaltung des Beschwerderechts in den beiden Fällen geführt hat.

Demnach war es gerechtfertigt, wenn das Landgericht durch seinen Beschluß vom 19. Oktober 1935 dem Nachlaßverwalter Dr. Sch. gegen die Verfügung des Amtsgerichts, durch welche die Nachlaßverwaltung aufgehoben wurde, wegen fehlenden rechtlichen Interesses die Beschwerdeberechtigung versagt hat. Die weitere Beschwerde des genannten Nachlaßverwalters gegen den Beschluß des Landgerichts ist daher als unbegründet zurückzuweisen.